



Graz, am 20. Dezember 2012

Elektronische Rechnung 2013

Mit 1.1.2013 kommt es auch in Österreich zu einer Änderung der rechtlichen Bestimmungen, welche die Verwendung von elektronischen Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer regeln.

1 Bisherige Rechtslage

Bisher ließ sich die Rechtslage grob so zusammenfassen: Der Gesetzgeber fordert, dass der Steuerpflichtige für eine elektronische Rechnung die Echtheit der Herkunft (Von wem stammt die Rechnung?) sowie die Unversehrtheit des Inhalts (Wurde der Inhalt der Rechnung nicht verändert?) gewährleisten muss, und zwar für die Dauer des gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraums (von in der Regel 7 Jahren). Dazu hat der Gesetzgeber zwei mögliche technische Verfahren vorgegeben: Entweder den Austausch der elektronischen Rechnung über Electronic Data Interchange (EDI), oder das Anbringen einer (fortgeschrittenen) elektronischen Signatur auf der elektronischen Rechnung.

2 Neue Rechtslage

In Vollzug der EU-Richtlinie 2010/45/EU hat nun der Gesetzgeber in Österreich mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012) Änderungen am Umsatzsteuergesetz (UStG) vorgenommen, die zu einer neuen Rechtslage für die Verwendung von elektronischen Rechnungen führen:

- Der Steuerpflichtige muss nach wie vor die der **Echtheit der Herkunft** und **Unversehrtheit des Inhalts** für die Dauer des gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungszeitraums gewährleisten (Neufassung des § 11 Abs. 2 UStG).
- Der Steuerpflichtige legt jedoch nun selbst die Maßnahmen fest, die er für notwendig erachtet, um diesen beiden Forderungen nachzukommen. Genauer formuliert die Verordnung¹ zu § 11 Abs. 2 UStG, dass die *Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch die Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens gewährleistet werden können, wenn dadurch ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird.*
- Die beiden bisher möglichen Verfahren **EDI und elektronische Signatur** werden in der Verordnung nur mehr **als Beispiele** für Technologien angeführt, bei deren Einsatz davon auszugehen ist, dass die *Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind.*

¹ Genau genommen existiert diese Verordnung zum Datum des Erscheinens dieses Artikels noch nicht. Die Deutung des Autors basiert auf den Materialien zur Regierungsvorlage des AbgÄG 2012 vom 16.10.2012, in denen die für die Verordnung geplanten Inhalte bereits wortwörtlich enthalten sind.



3 Praktische Bedeutung

Was bedeuten diese Änderungen nun für die Praxis? Hinweise dazu finden sich sowohl in den Materialien zur Regierungsvorlage des AbgÄG 2012 als auch in einem jüngst zur Begutachtung versandten Entwurf für den Wartungserlass 2012 des BMF zu den Umsatzsteuerrichtlinien 2000. (Wörtliche Zitate sind kursiv gesetzt):

- Jeder Unternehmer kann das für ihn **geeignete Steuerungsverfahren frei wählen**. Dies kann im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens geschehen, aber auch z.B. durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein).
- Das **BMF erwartet sich vom Unternehmer den Einsatz eines Steuerungsverfahrens, das seiner unternehmerischen Situation entspricht**: Das innerbetriebliche Steuerungsverfahren sollte der Größe, Tätigkeit und Art des Unternehmers angemessen sein [...] Der Unternehmer braucht daher keine Verfahren und Technologien einzusetzen, die von einem Unternehmer dieser Art und Größe üblicherweise nicht zu erwarten sind. Zu erwarten ist jedenfalls der Einsatz jener technischen und organisatorischen Verfahren, die dem Unternehmer tatsächlich zur Verfügung stehen. Ein KMU wird in der Regel andere Verfahren zur Rechnungsprüfung einsetzen, als z.B. ein Konzernunternehmer.
- Das BMF führt im Entwurf zum Wartungserlass **zwei interessante Beispiele** an:
 - o **KMU, Einnahmen/Ausgabenrechner**: Die Rechnung langt als Text-Datei mittels E-Mail beim Unternehmer A ein [...] A gleicht die Rechnung mit den vorhandenen Unterlagen (Bestellung, Lieferschein [...]) manuell ab. [...] Der manuelle Abgleich der Unterlagen ist ausreichend. Eine spezielle technische Verfahrensweise ist nicht vorgeschrieben. Unter der Voraussetzung, dass die Rechnung und das innerbetriebliche Steuerungsverfahren archiviert werden, steht der Vorsteuerabzug [...] zu.
 - o **Größerer Unternehmer, Bilanzierer**: Die Rechnung gelangt in die Mailbox [...] beim empfangenden Unternehmen. Das in der E-Mail enthaltene Dokument wird von einer fachkundigen Person als Rechnung identifiziert, als Eingangsrechnung im elektronischen Archiv erfasst und einem Verantwortlichen zugeordnet. [...] Das elektronische Archiv wird auf Unveränderbarkeit und Unlösbarkeit eingestellt [...] Beim Freigabevorgang wird die Richtigkeit der Rechnung (Bestellung, Lieferung, Leistungserhalt) geprüft. [...] Nach Freigabe durch den Sachbearbeiter erfolgt die Verbuchung in der EDV Finanzbuchhaltung. Ein Ausdruck von sortierten Kontrolljournalen ist möglich. Die verbuchten Rechnungen gelangen in die Offene-Postenliste und werden dort mittels Zahlung oder Gegenverrechnung oder Gutschrift offen abgestattet. Dadurch ist der Abgleich der Rechnungen mit den Zahlungsverpflichtungen gewährleistet.



4 Einsatz der elektronischen Signatur

Ob es für den Steuerpflichtigen sinnvoll ist, trotz der neuen Rechtslage zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts für die Dauer des Aufbewahrungszeitraums auf die elektronische Signatur zu setzen, hängt von zwei Fragen ab:

- **Wie groß ist das Unternehmen?** Wie oben dargestellt, steigen die Erwartungen des BMF an den Einsatz von technischen und organisatorischen Verfahren mit der Unternehmensgröße. Während für ein KMU der manuelle Abgleich an Hand von Unterlagen ausreichend erscheint, wird von einem größeren Unternehmen einerseits die Einhaltung eines definierten Prozesses in der Eingangsrechnungsverarbeitung erwartet, und andererseits insbesondere eine korrekte revisions sichere Ablage in einem elektronischen Archiv.
- **Existiert ein revisions sicheres elektronisches Archiv?** Betreibt das größere Unternehmen bereits ein elektronisches Archiv, in dem Dokumente revisions sicher abgelegt werden können, wird es aus dem Einsatz der elektronischen Signatur kaum Nutzen ziehen können (es sei denn, die Revisions sicherheit im Archiv wird genau mit Hilfe der elektronischen Signatur sichergestellt). Fehlt hingegen diese Voraussetzung, kann das Unternehmen Echtheit und Unversehrtheit alternativ auch mittels elektronischer Signatur gewährleisten: Für eine Eingangsrechnung, die eine elektronische Signatur enthält, führt es die Signaturprüfung durch und legt Signaturprüfbericht und Rechnung auf einem konventionellen Datenträger ab. Für eine Eingangsrechnung, die keine elektronische Signatur enthält, bringt das Unternehmen möglichst früh nach Eingang der Rechnung selbst eine elektronische Signatur am Dokument auf, um die Unversehrtheit während des Aufbewahrungszeitraums zu gewährleisten.

5 Bestehende Lösungen für elektronische Rechnungen

Wie sollen sich angesichts der geänderten Rechtslage Unternehmen verhalten, die schon bisher elektronische Rechnungen (in den allermeisten Fällen unter Verwendung der elektronischen Signatur) versenden und empfangen?

Beim Empfang von elektronischen Rechnungen stellen sich die gleichen Fragen wie im letzten Kapitel. Ein größeres Unternehmen ohne verfügbares revisions sicheres Archiv sollte weiterhin auf die elektronische Signatur setzen. Können die Eingangsrechnungen hingegen in ein revisions sicheres Archiv abgelegt werden, wird das Unternehmen wohl zukünftig in der Eingangsrechnungsverarbeitung keine Signaturprüfung mehr vornehmen.

Beim Versenden von elektronischen Rechnungen sollte ein größeres Unternehmen weiterhin die elektronische Signatur anbringen, um für eine höhere Akzeptanz bei den Rechnungsempfängern zu sorgen. Diese haben dann die freie Wahlmöglichkeit, ob sie bei ihrer Eingangsrechnungsverarbeitung lieber auf die elektronische Signatur oder ein revisions sicheres Archiv in Verbindung mit organisatorischen Prozessen setzen wollen.



6 Fazit

Auch wenn **bei manchen Details noch Unklarheit** über die genauen Vorstellungen des BMF herrscht (welche Anforderungen stellt es beispielsweise an die Dokumentation der Einhaltung des verwendeten Steuerungsverfahrens im Unternehmen, insbesondere für KMU), wird es für den Steuerpflichtigen mit Anfang 2013 **deutlich einfacher, Rechnungen elektronisch zu versenden bzw. zu erhalten.**

Verfasser des Fachkommentars:

DI Gregor Karlinger ist leitender Mitarbeiter der Firma XiTrust Secure Technologies GmbH. XiTrust unterstützt seit vielen Jahren zahlreiche namhafte Unternehmen in Österreich bei der Einführung von elektronischen Rechnungen.